

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ärztenetz Brandenburg an der Havel“.
- (2) Nach der zu erfolgenden Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Kooperation in der ärztlichen und medizinischen Versorgung in der Region Brandenburg an der Havel durch die bestehenden in freiberuflicher Tätigkeit arbeitenden Arztpraxen sowie die Steigerung der medizinischen Versorgungsqualität und der Gesundheitsökonomie im Praxisnetz durch Intensivierung und Verbesserung der interkollegialen Kommunikation und Zusammenarbeit.

(2) Erreicht werden soll dieses Ziel durch folgende Vereinsgrundsätze:

1. Grundvoraussetzung für eine optimale ambulante medizinische Versorgung ist die Existenz von freien Arztpraxen, welche die Basis der medizinischen Grundversorgung darstellen.
2. Oberster Grundsatz der Vereinsarbeit ist die kollegiale Zusammenarbeit zur Sicherung der medizinischen Qualität. Wahrung und ggf. Verbesserung der innerärztlichen Kommunikation und der medizinischen Standards, der wirtschaftlichen Verordnungsweise und Beachtung individueller Besonderheiten sind die Eckpunkte der Vereinsarbeit.
3. Stetige Entwicklung und Umsetzung ärztlicher Qualitätszirkelarbeit und Arbeit in Arbeitsgruppen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Landesärztekammer Brandenburg und der Bundesärztekammer sind Ziele der Vereinsarbeit.
4. Das Ärztenetz Brandenburg bildet eine ärztlich geführte Gemeinschaft, die über gewählte Vertreter gegenüber z. B. folgenden Verhandlungspartnern geschlossen auftreten kann:
  - Gesetzlichen Krankenkassen
  - Kassenärztlichen Vereinigungen
  - Kassenärztlicher Bundesvereinigung
  - Privaten Krankenversicherungen

sowie mit Berufsverbänden, Genossenschaften u.a. Ärzteverbänden, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern über die Gestaltung von Verträgen über Integrierte Versorgung, DMP oder ähnlichen Vertragskonstrukten verhandeln kann.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ärztenetzes Brandenburg können nur selbstständige, in Freiberuflichkeit wirkende Ärztinnen und Ärzte sowie psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen des Gesundheitswesens sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Wegfall der Rechtsfähigkeit des Vereins bzw. wenn einem Mitglied die Zulassung entzogen wird, zum Zeitpunkt der Entziehung der Zulassung bzw. der bestandskräftigen Entscheidung über die Entziehung der Zulassung.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit möglich. Dieses Mehrheitserfordernis gilt nicht, wenn das Mitglied bis zum 31.03. den laufenden und den Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Jahr trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt 2009 120€ und 2010 180 €. Der Mitgliedsbeitrag für beitretende Mitglieder ist auf Aufforderung sofort fällig. Die folgenden Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3 des Folgejahres fällig. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der zeitlichen Dauer der Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds immer ein Jahresbeitrag. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.
- (7) Gründungsmitglieder, die bei der konstituierenden Gründungsveranstaltung beitreten, entrichten keine Aufnahmegebühr. Für die danach eintretenden Mitglieder beträgt diese 120€.
- (8) Zur Unterstützung des Vereins in wissenschaftlichen und praxisorientierten Fragen können Arbeitsgruppen geschaffen werden.
- (9) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal jährlich, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,

- b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen 3 Monaten,
- c) als Minderheitsvotum auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der persönlichen Übergabe bzw. der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Bezeichnung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Schriftführer einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist verkürzt werden, wenn es gelingt, sämtliche Mitglieder durch Übergabe bzw. Zugang vorgenannter Einladung bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu laden.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- b) Bestimmung der Qualitätszirkel
- c) Entgegennahme der Abrechnung sowie Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstandes, der aus Vorsitzendem, gegebenenfalls den beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht.
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- g) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- h) Beschluss über Änderungen oder eine Neufassung der Satzung
- i) Beschluss über eine etwaige freiwillige Auflösung des Vereins und in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins oder Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen oder an den Vorstand überwiesen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der einberufenen Mitgliederversammlung wird am gleichen Tag, eine halbe Stunde nach Ansetzung der ersten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit bei Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu enthalten. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt. § 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und stets schriftlich zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten.

(6) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, über deren Beschlüsse eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende und für jedes Mitglied einsehbare Niederschrift aufzunehmen ist.

## § 5 Arbeitsgruppen

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Ärztenetzes werden Arbeitsgruppen gegründet, in denen Fach- und Hausärzte gemeinsam Behandlungskonzepte und Therapieleitlinien diskutieren und erarbeiten.

(2) Die Arbeitsgruppen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Arbeitsgruppen bestehen ständig und erhalten ihren Auftrag von einer Wahlperiode bis zur nächsten, sofern sie nicht zeitlich befristet mit definiertem Arbeitsauftrag vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt wurden.

(3) Der Vorstand kann die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auch vorläufig beschließen und einrichten. Eine vorläufig gegründete Arbeitsgruppe muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und bestimmen ihre Richtlinien und Ziele im Rahmen des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes selbst mit. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Auftrag.

## § 6 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen drei Viertel der Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der gesamten Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein muss.

(2) Bei Nichtzustandekommen einer solchen Mitgliederversammlung kann innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Darüber hinaus kann für die Führung der Geschäfte Handlungsvollmacht erteilt oder ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(3) Dem von der Mitgliederversammlung zuerst bis Ende 2010, dann für drei Jahre zu wählenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand wird in offener Wahl per Handzeichen gewählt. Nur auf ausdrücklichen Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.

(5) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer ggf. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand fällt Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Gegen Beschlüsse und beabsichtigte Maßnahmen, welche die Finanzen des Vereins betreffen, kann der Schatzmeister Einspruch erheben, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war oder er nicht vor Planung einer Maßnahme befragt wurde. Er ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen über derartige Beschlüsse zu informieren. Sein Einspruch muss binnen 8 Tagen gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erfolgen, nach dem er über den Beschluss oder die beabsichtigte Maßnahme informiert wurde. Sein Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur erneuten Entscheidung des Vorstands über die beabsichtigte Maßnahme.

(7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren unter seinem Vorsitz die Sitzung des Vorstands ein, über die ein Beschluss-Protokoll anzufertigen ist, das für jedes ordentliche Mitglied einsehbar ist.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere, die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die Einrichtung von Fachgruppenausschüssen, von Therapiegemeinschaften, Qualitätszirkeln und anderen Untergruppierungen des Vereins, die Überwachung der laufenden Geschäftsführung, die Überwachung der Finanzangelegenheiten des Vereins und die Entscheidungen über Ausschluss eines Mitgliedes.

(9) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung von Aufwendungen, die sich als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung ergeben, sowie von Reisekosten wird nach Konstituierung des Vereins in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(10) Die Haftung des Vorstands und ggf. der weiteren Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 8 Kommunikation

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der optimierte Gebrauch der technischen Kommunikationsmittel wie Faxübertragung, Versenden von E-Mails sowie einer störungsfreien und streng datengeschützten EDV-Vernetzung von höchster Bedeutung für das Ärztenetz Brandenburg an der Havel.

(2) Jedes Mitglied benötigt daher als technische Mindestausstattung ein Faxgerät. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen gewöhnlich auf dem Wege der e-mail, ggf. auf dem Wege der Faxübertragung.

(3) Weitere technische Anforderungen werden durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. In diesem Fall können die Bekanntmachungen des Vereins auch über die danach festgelegten elektronischen Wege erfolgen.

(4) Das Ärztenetz gibt sich ein von der Mitgliederversammlung zu bestätigendes Logo. Die Mitglieder sind berechtigt, dieses Logo auf ihren Briefköpfen zu führen.

## § 9 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereines über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.